ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1963

betreffend die Berechnung der Sätze des durch die Entscheidung vom 14. Oktober 1963 über den Verkehr mit Waren, die unter den Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz (2) 2. Unterabsatz des Vertrages gewonnen worden sind, eingeführten anteiligen Zolls

(63/638/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2) 2. und 3. Unterabsatz des Vertrages,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1963 (1) über den Verkehr mit Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt wurden, für die im herstellenden Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung entweder nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, und insbesondere auf die Artikel 5, 9 und 10, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der ab 1. Januar 1964 maßgebende Hundertsatz der Zollsätze zur Bestimmung des Satzes des in Artikel 5 der Entscheidung vom 14. Oktober 1963 vorgesehenen anteiligen Zolls ist in gleicher Höhe, und zwar auf 55, festzusetzen, wie der Hundertsatz, der mit der Entscheidung vom 27. Juni 1963 (2) über die Festsetzung des Satzes des anteiligen Zolls, der ab 1. Juli 1963 auf Waren zu erheben ist, die unter den Voraussetzungen des Artikels 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 (3) und des Artikels 1 der Entscheidung vom 5. Dezember 1960 (4) hergestellt wurden.

Die Gründe, die dazu führen, den Hundertsatz der Zollsätze, von dem bei der Festsetzung des anteiligen Zolls auszugehen ist, etwas niedriger festzusetzen als den Hundertsatz der Gesamtzollherabsetzung, in deren Genuß fast alle unter den Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz (2) 2. Unterabsatz des Vertrages gewonnenen Waren kommen, gelten nicht für die bei deren Herstellung verwendeten Marktordnungswaren ; der Hundertsatz des arithmetischen Mittels der gegenüber dritten Ländern geltenden Abschöpfungsbeträge, der der Berechnung des in Artikel 9 jener Entscheidung vorgesehenen Satzes des anteiligen Zolls zugrunde zu legen ist, muß deshalb auf 60 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Hundertsatz der Zölle und des arithmetischen Mittels der gegenüber dritten Ländern geltenden Abschöpfungsbeträge, der der Berechnung des Satzes des durch Entscheidung vom 14. Oktober 1963 vorgesehenen anteiligen Zolls zugrunde zu legen ist, wird ab 1. Januar 1964 und bis zu einer neuen Entscheidung der Kommission festgesetzt auf

— 55 für den in Artikel 5 jener Entscheidung vorgesehenen anteiligen Zoll ;

— 60 für den in Artikel 9 jener Entscheidung vorgesehenen anteiligen Zoll.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) Vgl. Seite 2782/63 dieses Amtsblatts.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 115 vom 27. Juli 1963, S. 2068/63.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 44 vom 14. Juli 1960, S. 933/60.
(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 4 vom 20. Januar 1961, S. 32/61.